

Gemeinde Schwarme

Auskunft erteilt: Hannes Homfeld

Telefon: 04252 391-422

Datum: 28.11.2023



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: Sc-0051/23

Beratungsfolge:

Rat	13.12.2023	nicht öffentlich
Rat	31.01.2024	öffentlich

Betreff:

Erlass einer Wertgrenzenrichtlinie für die Gemeinde Schwarme

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Schwarme beschließt die anliegende Richtlinie zur Bestimmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Abs.1 Nr. 7 NKomVG sowie zur Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen nach § 107 Abs. 4 NKomVG und der Festsetzung von haushaltswirtschaftlichen Wertgrenzen.

Sachverhalt/Begründung:

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz und die Kommunale Haushalts- und Kas senverordnung beinhalten die Möglichkeit, Wertgrenzregelungen zu treffen, um die Zuständigkeiten zwischen dem Gemeinderat und dem/der Gemeindedirektor/in zu definieren.

Die für die Gemeinde Schwarme aktuell geltenden Wertgrenzregelungen sind historisch gewachsen und resultieren aus diversen Einzelbeschlüssen, die teils weit in die Vergangenheit zurückreichen. Mit dem Erlass der Wertgrenzrichtlinie sollen die bisher geltenden Wertgrenzregelungen gebündelt und - soweit erforderlich - an die aktuelle Gesetzgebung und die Verwaltungspraktikabilität angepasst werden.

Die Richtlinie teilt sich in drei Bereiche auf:

- a) Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG, (§ 1)
- b) Übertragung von personalrechtl. Befugnissen nach § 107 Abs. 4 NKomVG, (§ 2)
- c) Festsetzung von haushaltswirtschaftlichen Wertgrenzen, (§ 3)

Erläuterungen zu § 1 der Richtlinie:

Im § 1 der Wertgrenzrichtlinie werden Zuständigkeiten über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen festgesetzt.

Aktuell entscheidet der Gemeinderat bei befristeten und unbefristeten Niederschlagungen ab einem Forderungswert von 1.000 Euro. Es wird vorgeschlagen die Wertgrenze auf jeweils 2.500 Euro anzuheben, um eine höhere Anzahl an Niederschlagungsvorgängen im Rahmen

des Geschäfts der laufenden Verwaltungstätigkeit abarbeiten zu können. Ausgenommen von der Beteiligung des Gemeinderates sollten unabhängig von der Höhe diejenigen Fälle sein, bei denen aufgrund gesetzlicher Vorschriften kein Ermessensspielraum seitens des Gemeinderates besteht. Hier kommen insbesondere Fälle im Rahmen der Insolvenzordnung in Betracht (Insolvenzeröffnung bei befristeten Niederschlagungen, Restschuldbefreiung bei unbefristeten Niederschlagungen).

Die Wertgrenze für die Ratszuständigkeit bei einem Forderungserlass liegt derzeit bei 500 Euro. Forderungen werden nur erlassen, wenn es hierfür eine gesetzliche Grundlage gibt und der Antragsteller einen rechtlichen Anspruch auf einen Forderungserlass geltend machen kann. Dies kommt beispielsweise bei Grundsteuererlassen im Rahmen des Grundsteuergesetzes (bspw. denkmalgeschützte Gebäude) in Betracht. Sofern die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, hat der Gemeinderat ebenfalls keinen Ermessensspielraum hinsichtlich der Erlasentscheidung. Es wird daher vorgeschlagen, auch diese Wertgrenze auf nunmehr 2.000 Euro anzuheben.

Stundungsfälle werden aufgrund der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 98 Abs. 7 NKomVG zwischen den Mitgliedsgemeinden und der Samtgemeinde (gemeinsame Kassenbewirtschaftung) insgesamt von der Samtgemeinde entschieden.

Erläuterungen zu § 2 der Richtlinie:

Bezüglich der personalrechtlichen Wertgrenzen wird vorgeschlagen, die personalrechtlichen Befugnisse für die in der Gemeinde Schwarme denkbaren Fallkonstellationen auf den/die Gemeindedirektor/in zu übertragen, um in erforderlichen Situationen kurzfristig handlungsfähig zu sein.

Erläuterungen zu § 3 der Richtlinie:

Die haushaltswirtschaftlichen Wertgrenzen können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes, sofern sich im Ergebnishaushalt ein Defizit von über 300.000 Euro abzeichnet, § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG
2. Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes, wenn im Einzelfall eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe von mehr als 100.000 Euro bereitgestellt werden soll, § 115 Abs.2 Nr. 2 NKomVG
3. Beauftragung einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung unter Berücksichtigung mehrerer Alternativen bei Investitionsmaßnahmen ab einem Volumen von 250.000 Euro, § 12 Abs. 1 KomHKVO.

Aufgrund einer Änderung der KomHKVO hat der Rat der Gemeinde Schwarme eine Wertgrenze festzusetzen, ab der für Investitionsmaßnahmen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen erstellt werden müssen.

Hannes Homfeld

Bernd Bormann

Anlage

Entwurf Wertgrenzenrichtlinie Gemeinde Schwarme